

Staat. Hinsichtlich der ohne Verleihung, aber im Rahmen des ordnungsmäßigen Schürfens und Bergbaues gewonnenen Mineralien ist eine besondere gesetzliche Regelung in den §§ 11, 55—57 ABG. erfolgt. Die in ordnungsmäßiger Ausübung seines Eigentumsrechts, aber außerhalb des Rahmens des Schürfens und Bergbaus gewonnenen bergfreien Mineralien fallen dem Eigentümer zu.

Die ungebrochenen Mineralien oder die unverritzten, immobilien körperlichen Grubenfelder, ebenso bestehende Bergwerke, fallen bei Verlust oder sonstigem Untergang des Bergwerkseigentums, oder in Ermangelung eines Rechtsnachfolgers des Bergwerkseigentümers wieder ins „Bergfreie“. Die Rechte der dinglich Berechtigten sind im 6. Titel des ABG. §§ 156 bis 164 geregelt.

